

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf

Textilgestalter im Handwerk/Textilgestalterin im Handwerk

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.05.2011)

Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und, soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Humankompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

Methodenkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Teil III Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen Anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Textildestalter im Handwerk/zur Textildestalterin im Handwerk ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Textildestalter und zur Textildestalterin im Handwerk vom 17.06.2011 (BGBl. I S. 1178) abgestimmt.

Die Rahmenlehrpläne für die Ausbildungsberufe Sticker/Stickerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.09.1983), Stricker/Strickerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.02.1983) und Weber/Weberin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.06.2001) werden durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

Der Beruf des Textildestalters im Handwerk/der Textildestalterin im Handwerk verbindet in hohem Maße kreatives Geschick mit handwerklichen Fertigkeiten. Um in diesem Beruf erfolgreich zu sein, orientieren sich Textildestalter/Textildestalterinnen im Handwerk an den Erwartungen und Wünschen der Kunden. Deshalb ist der Kompetenzerwerb in Beratung, Kommunikation, Präsentation und Werbung sowie im Bereich der Qualitätssicherung integrativer Bestandteil der Lernfelder. Elemente der Kommunikation und Kundenorientierung werden in den Lernfeldern nur dann ausdrücklich erwähnt, wenn neben ihrer generellen Beachtung spezielle Aspekte des beruflichen Handlungsfeldes zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren fließen Gesichtspunkte der betrieblichen Organisation, des Marketings und des unternehmerischen Handelns in die Lernfelder ein, da Textildestalter/Textildestalterinnen im Handwerk nach der Ausbildung ein eigenes Unternehmen gründen können.

Der Schwerpunkt des Textildestalters/der Textildestalterin im Handwerk liegt auf der Gestaltung mit textilen Materialien. Auf die Entwicklung kreativer Fertigkeiten sowie den Umgang mit textilen Werkstoffen wird deshalb in allen drei Ausbildungsjahren des Rahmenlehrplans besonders viel Wert gelegt. Bei der Entwicklung textiler Produkte sind die Inhalte der verschiedenen Lernfelder miteinander abzustimmen und gegebenenfalls zu verknüpfen.

Der Beruf des Textildestalters/der Textildestalterin im Handwerk enthält sechs Fachrichtungen. In einigen dieser Fachrichtungen, wie zum Beispiel in den Fachrichtungen Stricken, Posamentieren und Weben, werden bei der handwerklichen Fertigung Maschinen eingesetzt, in anderen Fachrichtungen wird nicht mit Maschinen gearbeitet, wie zum Beispiel in der Fachrichtung Klöppeln. Zudem unterscheiden sich die handwerklichen Techniken in den einzelnen Fachrichtungen sehr stark. In einigen der Fachrichtungen werden zudem Bekleidungszeugnisse oder aufwändige Dekorationen hergestellt. Die Auszubildenden in diesen Fachrichtungen benötigen deshalb Grundkenntnisse der Schnittkonstruktion. Dies stellt für die Umsetzung im Rahmenlehrplan eine besondere Herausforderung dar. Da der vorliegende Lehrplan für alle Fachrichtungen gilt, können schulspezifisch Schwerpunkte gesetzt und innerhalb der Lernfelder Differenzierungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Lernfeld 6.

Teil V Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Textilgestalter im Handwerk/Textilgestalterin im Handwerk				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Werkstoffe für ein textiles Erzeugnis auswählen	80		
2	Entwürfe anfertigen und Flächen gestalten	80		
3	Produkte nachstellen	80		
4	Produkte farbig gestalten	40		
5	Produkteigenschaften modifizieren		80	
6	Branchenspezifische Herstellungsverfahren anwenden		80	
7	Gestaltungselemente anlassbezogen einsetzen		40	
8	Textile Produkte nach stilkundlichen Vorgaben entwickeln		80	
9	Modische textile Produkte entwickeln			80
10	Kundenwünsche ermitteln und qualitätssichernde Maßnahmen durchführen			40
11	Ein Sortiment unter betriebswirtschaftlichen Aspekten entwickeln			80
12	Einen vollständigen betrieblichen Auftrag realisieren			80
Summen: insgesamt 840 Stunden		280	280	280

Lernfeld 1: Werkstoffe für ein textiles Erzeugnis auswählen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel: Die Schülerinnen und Schüler erstellen nach Kundenauftrag ein Anforderungsprofil für ein einfaches textiles Erzeugnis. Sie informieren sich über technologische, pflegerische und physiologische Eigenschaften von ausgewählten textilen Faserstoffen mithilfe verschiedener Medien und Kommunikationstechniken. Sie wenden einfache Methoden der Faserprüfung und -analyse an und dokumentieren ihre Ergebnisse. Passend zum Anforderungsprofil der textilen Erzeugnisse wählen sie textile Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Gebrauchs- und Pflegeeigenschaften aus und ordnen ihnen die im Textilkennzeichnungsgesetz vorgegebenen Symbole zu. Sie analysieren textile Produkte hinsichtlich ihrer Konstruktion und der daraus resultierenden Eigenschaften und unterscheiden linienförmige textile Gebilde sowie textile Flächen. Im Hinblick auf die textilen Werkstoffe und Erzeugnisse führen sie Feinheits- und Flächenmasseberechnungen durch.	
Inhalte: Einteilung von Faserstoffen Natur- und Chemiefasern Aussehen, Griff, Brenn-, Reiß- und Nassreißprobe Konstruktionsmerkmale linienförmiger textiler Gebilde und textiler Flächen Feinheitssysteme	

Lernfeld 2: Entwürfe anfertigen und Flächen gestalten

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler fertigen Entwürfe und gestalten Flächen nach Vorgabe. Sie zeichnen Objekte naturalistisch und wenden bei Entwürfen Grundelemente der Gestaltung an. Sie entwickeln Strukturen und gestalten Flächen, indem sie Grundelemente der Gestaltung, insbesondere Punkt, Linie und Fläche kombinieren, variieren und durch Reihung, Streuung und Verdichtung Gestaltungseffekte erzielen.

Unter Anwendung verschiedener Zeichentechniken und Zeichenmittel fertigen sie Skizzen von Gegenständen an. Dabei erfassen sie Formen und Proportionen von Gegenständen, setzen diese zeichnerisch um und erzielen dadurch eine naturgetreue Wirkung. Außerdem erfassen sie die Proportionen des menschlichen Körpers und wenden Grundformen auf Bekleidung an. Sie vergrößern oder verkleinern Zeichnungen maßstabsgerecht.

Gemeinsam erarbeiten sie Bewertungskriterien, präsentieren ihre Arbeiten sowie diskutieren und beurteilen ihre Ergebnisse.

Inhalte:

zeichnerische und gestalterische Grundtechniken

Wirkung von Formen

Goldener Schnitt

Körpermaße

Effekte

optische Täuschungen

Bekleidungsformen, Silhouette

Lernfeld 3: Produkte nachstellen

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren von Kunden vorgegebene branchenspezifische textile Produkte unterschiedlicher Konstruktionstechniken und planen deren Nachstellung. Sie ermitteln die Kundenwünsche und prüfen die Auftragsunterlagen. Anhand typischer Merkmale unterscheiden sie die Herstellungstechnik der vorgegebenen textilen Produkte und erhalten dadurch einen Überblick über die handwerklichen Techniken aller Fachrichtungen. Sie bestimmen die Konstruktionsmerkmale der vorgegebenen branchenspezifischen Produkte und stellen die Flächenkonstruktion technisch dar. Sie erarbeiten daraus eine Fertigungsvorschrift für deren Nachstellung und dokumentieren ihre Ergebnisse in entsprechenden Darstellungsformen nach den geltenden Normen. Für die exemplarische Fertigung der Produkte wählen sie die notwendigen Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte aus und erklären deren Funktion.

Inhalte:

Filzen, Klöppeln, Posamentieren, Sticken, Stricken, Weben
Flächenanalyse
Patronieren, Sticharten, Maschenbilder, Klöppelbriefe
technische Unterlagen

Lernfeld 4: Produkte farbig gestalten

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 40 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler gestalten Produkte nach Vorgabe. Dabei setzen sie Farben unter Anwendung von Gesetzmäßigkeiten ein.

Sie analysieren Farbkombinationen, kombinieren Farben nach Regeln der Farbharmonie, setzen Farbkontraste in Entwürfen ein und erzielen damit gewünschte Wirkungen. Sie unterscheiden Farben nach Farbton, Helligkeit und Intensität. Exemplarisch mischen sie Farben, um die Farbkriterien zu ändern und beurteilen deren Position im Farbraum. Sie analysieren Farbkontraste und -harmonien mithilfe unterschiedlicher Theorien.

In ihren Entwürfen setzen sie verschiedene Farben ein, um Farbkontraste und -harmonien zu erzeugen. Sie gehen fachgerecht und zielgerichtet mit den geeigneten Farben und Arbeitsmitteln um.

Sie präsentieren ihre Entwürfe und entwickeln im Team Bewertungskriterien. Nach der Bewertung der Entwürfe nehmen sie eine Auswahl vor und machen Vorschläge zur Optimierung. Das Ergebnis übertragen sie exemplarisch auf ein textiles Produkt.

Inhalte:

Physiologie der Farben

Farben sehen

Physik der Farben

additive und subtraktive Farbmischungen

optische Farbmischungen, Melangen

Farbordnung

Colorit

Psychologie der Farben, Farbwirkung

Lernfeld 5: Produkteigenschaften modifizieren

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen durch die Wahl unterschiedlicher Rohstoffe, Konstruktionen und Veredlungsarten die Eigenschaftsprofile der Produkte und verändern diese Eigenschaften durch die Modifikation der Einflussfaktoren.

Sie planen den gezielten Einsatz von Fasern und Fasermischungen, setzen Effektgarne und -zwirne, aber auch Goldfäden und Drähte ein und nutzen unterschiedliche Flächenkonstruktionen sowie deren Variationen und Kombinationen, um gewünschte Eigenschaftsprofile zu erhalten.

Sie nutzen den Einfluss der Veredlung auf das Aussehen sowie die Gebrauchs- und Pflegeeigenschaften von textilen Produkten, um mithilfe verschiedener handwerklicher sowie industrieller Möglichkeiten der Veredlung und Ausrüstung den gewünschten Charakter der Produkte für den jeweiligen Verwendungszweck zu erzielen. Dabei berücksichtigen sie auch Aspekte des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

Sie setzen textile und nichttextile Zutaten, insbesondere Metall, Perlen oder Pailletten ein, um dekorative Effekte zu erzielen. Dazu verschaffen sie sich aus geeigneten Medien einen Überblick über das Angebot an textilen und nichttextilen Materialien sowie Hilfsmitteln zur Veredlung und Ausrüstung auf dem Markt und überschlagen die Materialkosten.

Inhalte:

Waschen, Bleichen, Färben, Drucken, Filzen, Dämpfen, Bügeln

Lernfeld 6: Branchenspezifische Herstellungsverfahren anwenden	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel: Die Schülerinnen und Schüler wählen für die Umsetzung ihrer Entwürfe branchenspezifische Produktionstechniken aus und berücksichtigen dabei Aufbau und Funktion der notwendigen Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen. Sie informieren sich über unterschiedliche Herstellungsverfahren in den einzelnen Fachrichtungen und die Funktionsweisen der jeweils notwendigen technischen Einrichtungen. Sie prüfen die Möglichkeiten der technischen Einrichtungen auf die Umsetzbarkeit der Entwürfe. Sie bestimmen geeignete Geräte und Maschinen für das gewählte Herstellungsverfahren und richten diese ein. Sie wählen geeignete Verfahren zur Umsetzung aus und wenden diese exemplarisch an, dabei beachten sie den sachgerechten Umgang mit den technischen Einrichtungen der jeweiligen Herstellungsprozesse sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit. Sie führen produktionstechnische Berechnungen durch. Sie entwickeln bei der Auswahl der geeigneten Verfahren neue Ideen zur Verbindung unterschiedlicher handwerklicher Techniken zur Herstellung eines textilen Produktes und präsentieren diese.	
Inhalte: Wartung Musterdatenträger technische Unterlagen Kett- und Schussfadenzahl, Maschendichte	

Lernfeld 7: Gestaltungselemente anlassbezogen einsetzen	2. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 40 Stunden
Ziel: Die Schülerinnen und Schüler gestalten Entwürfe für textile Produkte zu ausgewählten Anlässen, wobei sie die symbolische Bedeutung von Farben und Formen in kulturellen Zusammenhängen beachten. Sie ordnen Symbole ausgewählten Anlässen zu und beachten dabei die Besonderheiten der verschiedenen Kulturen und Religionen. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln zielgerichtet Gestaltungen und setzen diese kreativ um, dabei berücksichtigen sie Farbtheorien und Ordnungssysteme sowie Formen, formale und kompositorische Ordnungsprinzipien. Sie informieren sich über Ornamente und Schriften, wählen geeignete Motive und Schriftzeichen aus und setzen diese für ein textiles Produkt ein. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren und bewerten ihre Ergebnisse.	
Inhalte: Symbole Kalligraphie Bild- und Schriftzeichen kirchliche und kulturelle Feste Applikationen	

Lernfeld 8: Textile Produkte nach stilkundlichen Vorgaben entwickeln	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel: Die Schülerinnen und Schüler entwerfen textile Produkte unter Berücksichtigung historischer Aspekte, indem sie Stil- und Gestaltungselemente verschiedener Epochen auf kreative Weise kombinieren und so eine neue Produktwirkung erzielen. Sie analysieren und beschreiben charakteristische Gestaltungsmerkmale, insbesondere Form, Farbgebung sowie Ausschmückung der verschiedenen Stilepochen und stellen dazu einen historischen und soziologischen Bezug her. Dabei vergleichen sie die Schönheitsvorstellungen der verschiedenen Epochen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gestaltungselemente und erörtern ihre Ergebnisse. Sie fertigen exemplarisch textile Produkte nach historischen Vorbildern an. Sie reflektieren die Inhalte historischer Gestaltungselemente im Kontext aktueller Trends.	
Inhalte: Stilkunde Perspektive Zeitgeist Silhouetten Reproduktion, Instandsetzung Ausschmückung, Accessoires	

Lernfeld 9: Modische textile Produkte entwickeln

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Modetrends und entwickeln daraus textile Produkte für verschiedene Anlässe. Sie planen deren Herstellung unter Verwendung verschiedener Accessoires.

Sie nutzen unterschiedliche Medien und Methoden, um modische Trends zu ermitteln.

Sie entwickeln aus den Trends unter Beachtung der Musterschutzbestimmungen sowie des Copyright branchenspezifische und branchenübergreifende Produkte mit modischen Details durch die Kombination verschiedener Techniken. Dabei setzen sie textile Fertigwaren und andere Zutaten ein. Sie kombinieren und interpretieren Gestaltungselemente neu und entwickeln dadurch zielgruppenorientiert ein modisches Produkt. Je nach Anlass, festlich, religiös oder profan, wählen sie Zutaten als Dekorationselemente aus, die sie in ihren Produkten verarbeiten. Dabei experimentieren sie auch mit ungewöhnlichen Materialien sowie mit unterschiedlichen Verbindungstechniken und erschließen sich dadurch neue Anwendungsmöglichkeiten ihrer Produkte, insbesondere als Schmuck, Dekoration und in der Mode.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Gestaltung von freien Objekten in ihren verschiedenen Ausprägungen unter Berücksichtigung materialer, formgestalterischer, funktionaler und ästhetischer Bedingungen.

Sie gestalten unter Beachtung von Formen und Proportionen Schnitte und konstruieren einfache Grundformen. Nach Fertigstellung und Konfektionierung der Produkte wählen sie die dem Anlass entsprechende Aufmachung aus und präsentieren ihre Produkte.

Inhalte:

Absatzmärkte, Zielgruppen, Modetypen

Modefarben, Trendfarben

experimentelles Arbeiten

Ideenfindung

Inspiration und Produktpiraterie

Kreativitätstraining

Schnitttechnik

Lernfeld 10: Kundenwünsche ermitteln und qualitäts-sichernde Maßnahmen durchführen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Ziel: Die Schülerinnen und Schüler ermitteln die Anforderungen der Kunden an die Produkte und deren Aufmachung, um die Kundenzufriedenheit sicherzustellen. Sie leiten daraus Qualitätsmerkmale ab, dokumentieren diese und setzen ihre Ideen unter Einhaltung der Terminvorgaben um. Im Gespräch mit Kunden nehmen sie Wünsche entgegen, arbeiten stilistische Merkmale des Kundenwunsches heraus und entwickeln daraus Qualitätsmerkmale der in Auftrag gegebenen Produkte. Dabei berücksichtigen sie auch den kulturellen und religiösen Hintergrund der Kunden. Sie beraten die Kunden zur Nutzung, Lagerung und Instandhaltung der Produkte und bieten gegebenenfalls Instandsetzungsmaßnahmen an. Sie planen die Herstellung oder Instandsetzung der Produkte auch im Hinblick auf die Kosten und ergreifen geeignete Maßnahmen um Fehler und Fehlerfolgen in Entwürfen sowie deren Umsetzung zu vermeiden. Sie untersuchen Fehler bei Entwürfen oder Produktmustern und diskutieren im Team deren mögliche Ursachen. Daraus leiten sie Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen ab und optimieren die Abläufe zur Entwicklung und Umsetzung von Entwürfen. Dabei wenden sie Methoden zur kontinuierlichen Verbesserung an und nutzen auch entsprechende Software. Sie kontrollieren Arbeitsabläufe anhand von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen und prüfen die Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Qualitätsmerkmale.	
Inhalte: Umgang mit Kunden interkulturelle Kompetenz Dokumentation	

Lernfeld 11: Ein Sortiment unter betriebswirtschaftlichen Aspekten entwickeln

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler planen, organisieren und gestalten betriebliche Abläufe zur Entwicklung eines Sortiments unter betriebswirtschaftlichen Aspekten sowohl im eigenen Verantwortungsbereich als auch im Team.

Sie setzen Marketinginstrumente zur Kundengewinnung und Kundenbindung ein, greifen Kundenanregungen auf und unterbreiten Vorschläge zur Sortimentsentwicklung. Sie ermitteln den Materialbedarf und informieren sich über unterschiedliche Bezugsquellen, Konditionen und Preise. Unter Berücksichtigung aller Kosten führen sie eine Vorkalkulation durch.

Sie bereiten Warenbestellungen vor und schließen Kaufverträge ab. Sie prüfen den Wareneingang und sorgen für eine sachgerechte Lagerung. Bei Vertragsverletzungen durch den Lieferanten dokumentieren sie diese und leiten geeignete Maßnahmen ein.

Sie erstellen für ihr Sortiment ein Angebot unter Beachtung unterschiedlicher Preisstrategien. Dabei wenden sie Kalkulationsverfahren an. Sie erfassen die Beziehungen zu Kunden, bearbeiten Belege und dokumentieren die betrieblichen Daten unter Beachtung von Rechtsvorschriften.

Inhalte:

Kalkulationsschema
Rechnungen
Buchführung
Steuererklärung
Handelsrecht
Selbstständigkeit

Lernfeld 12: Einen vollständigen betrieblichen Auftrag realisieren	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel: Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten selbstständig einen vollständigen Auftrag, indem sie eine Idee für ein textiles Produkt umsetzen, die notwendigen Unterlagen für die Fertigung und den Verkauf erstellen sowie das Produkt auf geeignete Weise präsentieren. Sie informieren sich über den Auftrag und planen die Auftragsabwicklung. Sie entwickeln verschiedene Lösungsansätze, diskutieren diese und treffen eine begründete Entscheidung. Dabei berücksichtigen sie die Zielgruppen und beachten ästhetische, technologische, ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte. Sie erstellen alle notwendigen Unterlagen für die Durchführung des Fertigungsprozesses. Dazu ermitteln sie den Materialbedarf, planen den Zeitaufwand und erstellen eine Vorkalkulation. Bei der Herstellung dokumentieren sie den Werdegang des Produktes, prüfen die Produktqualität und treffen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Fehlerbehebung. Nach Abschluss aller Arbeiten kalkulieren sie das Produkt und erstellen ein Angebot. Sie bereiten das Produkt für den Verkauf vor und präsentieren es.	
Inhalte: Gestaltungskriterien Entwürfe Produktplanung Geschäftsprozesse Dokumentation der Konzeption Qualitätsrichtlinien Präsentationsformen	

Liste der Entsprechungen
zwischen
dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule
und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb
im Ausbildungsberuf
Textilgestalter im Handwerk/Textilgestalterin im Handwerk

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In der folgenden Liste der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

BIBB / Christiane Reuter
 KMK / Monika Nestvogel

**Liste der Entsprechungen
 zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan
 der Berufsausbildung**

zum Textildestalter / zur Textildestalterin im Handwerk

Entwurf Stand 1. Gemeinsame Sitzung am 25.02.2011

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
1. Textile Rohstoffe und Produkte (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)						
a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften einteilen			1			LF 1
b) Faserstoffarten bestimmen			1			LF 1
c) Feinheitsbezeichnungen anwenden sowie Feinheitsbe- und -umrechnungen durchführen			1			LF 1
d) Konstruktionsmerkmale textiler Flächegebilde unterscheiden sowie deren Eigenschaften bestimmen	8		1	2		LF 1, 3, 5
e) Einfluss von Fasereigenschaften und -mischungen auf Herstellungsprozess und Fertigprodukte berücksichtigen			1	2		LF 1, 5
f) Garne und Zwirne unterscheiden sowie deren Eigenschaften bestimmen			1	2		LF 1, 5
g) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkungen unterscheiden				2		LF 5
h) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien festlegen			1	2		LF 1, 5
2. Entwickeln, Gestalten und Präsentieren von Entwürfen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 1925.024.2011			Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
a) Grundlagen von Formen- und Farbenlehren anwenden, Flächen gestalten			1			LF 2, 4
b) Skizzen anfertigen			1			LF 2
c) Anregungen sammeln und auswerten, Musterschutzbestimmungen beachten	10			2	3	LF 5, 9
d) Muster und Vorlagen analysieren			1			LF 1, 3
e) Materialien auswählen			1	2		LF 1, 3, 5
f) technische Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen			1	2		LF 3, 4, 6
g) Zusammenwirken von Materialauswahl, Farbgebung und Technik berücksichtigen, Varianten entwickeln			1	2		LF 4, 5
h) Entwürfe, insbesondere nach historischen, modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten, gestalten und ausarbeiten				2		LF 7, 8
i) Entwürfe nach Verwendungszweck und Kundenanforderungen optimieren		6		2		LF 7, 8
j) Ergebnisse präsentieren			1	2		LF 6, 7, 8
3. Experimentelles Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)						
a) Eigenschaften und Wirkungen von unterschiedlichen Materialien herausarbeiten			1	2		LF 4, 5, 6
b) textile und nicht textile Werkstoffe auswählen, kombinieren und einsetzen, Effekte erzielen	7		1	2		LF 4, 5, 6
c) unterschiedliche Techniken, Geräte und Werkzeuge anwenden			1	2		LF 4, 5, 6
d) Entwicklungsschritte und Gestaltungsprozesse reflektieren und dokumentieren			1	2		LF 4, 5, 6

Ausbildungsrahmenplan Stand: 1925.024.2011			Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
4. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4) a) Zeichnungen und Schnitte erstellen, Schrumpfungsfaktor beachten oder Klöppelbriefe und technische Zeichnungen, Faden- und Detailzeichnungen erstellen oder Werkzeichnungen erstellen, perforieren, auftragen und fixieren oder Patronen erstellen, Maschinenmuster zeichnerisch darstellen, Lochkarten anfertigen, Schnitte erstellen oder Patronen und Gewebeschnitte für Grundbindungen und abgeleitete Körperbindungen erstellen b) Rapporte oder Maßstäbe berechnen, Normen anwenden c) technische Unterlagen, insbesondere Fertigungsvorschriften und Arbeitsanweisungen, anwenden	9		1			LF 3
			1			LF 3
			1			LF 3
5. Anwenden von Fertigungstechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5) a) Fertigungstechniken auswählen und festlegen				2		LF 5, 6

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
b) vorbereitende Arbeiten durchführen: Schablonen und Filzproben erstellen oder Garne spulen, Klöppelkissen und Klöppelbriefe für Torchon-, Cluny- und Bänderspitzen vorbereiten, Klöppelprobe erstellen oder gesponnene und gedrehte Schnurmuster anfertigen oder Stickböden berechnen und zuschneiden, Stickböden mit glatten Oberflächen und Materialien vorbereiten und Stickrahmen einrichten oder Garne spulen, Maschinen einrichten, Maschenproben erstellen oder Garne spulen, Webketten schälen, Handwebstühle einrichten, Knotentechniken anwenden, Fachbildung sowie Kett- und Schussfadenspannung prüfen und optimieren				2		LF 5, 6

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
<p>c) Fertigungstechniken anwenden: Wollsorten kombinieren, Farben, insbesondere durch Kardieren, mischen; Kugeln, Schnüre und gleichmäßige Wolllagen für Flächen und Hohlkörper durch Walken, Roll- und Reibetechniken herstellen oder Klöppelspitzen in den Techniken Torchon-, Cluny-, Flandrische Spitze, Brügger Blumenwerk- und Bänderspitze anfertigen, insbesondere Schneeberger, Russische Bänderspitze, Idrija-Spitze, Farbsymbolik und Grundschnitte anwenden Anfang und Ende berücksichtigen, Knoten, insbesondere Weber- und Schlingknoten, anwenden, Ecken durch Spiegelung konstruieren, Spitzen montieren oder Ripsborten, Schnittfransen und Schusscrepinen weben, glatte Schnüre und Seile herstellen, aufgelegte und gekettelte Quasten anfertigen oder geometrische und freie Stickereien in weiß und bunt anfertigen, Flächen mit Linien- und Füllstichen gestalten oder Gestricke in Glatt-Rechts und in Mustern, insbesondere Vorlege-, Fang-, Loch- und Webstrickmuster, herstellen, Anschläge-, Zu- und Abnahmetechniken ausführen, Abketteln oder Gewebe in Grundbindungen und abgeleiteten Körperbindungen herstellen, Webrhythmus finden, Schussdichte einhalten</p>	16			2		LF 5, 6
d) abschließende Arbeiten durchführen, insbesondere Waren ausrüsten und konfektionieren		2		2		LF 5, 6
6. Instandsetzen von Produkten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.024.2011			Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-3624.	1	2	3	
a) Mängel und Schäden feststellen und dokumentieren						
b) Instandsetzungsmaßnahmen festlegen und Durchführbarkeit beurteilen, Kostenrahmen abschätzen		4		2	3	LF 8, 10
c) Instandsetzungsmaßnahmen in Absprache mit dem Kunden durchführen						
d) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren						

Abschnitt B: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Filzen

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.0402.2011			Rahmenlehrplan Stand: 2425.024.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
1. Gestalten von Filzen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)						
a) Effekte während des Filzvorganges, insbesondere durch Nähen, Plissieren und Abbinden, erzielen						
b) funktionale und dekorative Elemente, insbesondere Schlaufen und Verschlüsse, einfilzen		20		2	3	LF 7, 8, 9
c) Effekte durch Nachbehandlung, insbesondere durch Sticken, Nähen und Applizieren, erzielen						
2. Herstellen von Filzen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)						
a) Wolle, Seide und fertige Filzteile, insbesondere durch Shibori-Färben, einfärben						
b) Vorfilze herstellen und weiterverarbeiten						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.0402.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.024.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
c) Kammzug und Wollvlies mit anderen Materialien, insbesondere Stoffen, verbinden und filzen						LF 6, 9, 12
d) Nunofilztechnik anwenden						
e) mehrlagige Hohlkörper und transparente Filze herstellen				2	3	
f) experimentelle Filzarbeiten durchführen, insbesondere bei der Gestaltung von dreidimensionalen Filzen						
g) Schnitte und Schablonen für Bekleidung berechnen und erstellen, gefilzte Stoffe zuschneiden		22				
h) nahtlose Filzbekleidung und Filzelemente für Raumgestaltungen herstellen						
i) Filze zur beidseitigen Benutzung herstellen						
j) Prototypen und Kleinserien entwickeln und fertigen						
3. Fertigstellen von Filzen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)						
a) Filzteile, insbesondere durch Bügeln, Bürsten, Appretieren und Stärken, nachbehandeln		10		2	3	
b) fertige Filzteile konfektionieren Klassenzeichen						

Abschnitt C: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Klöppeln

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.0402.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
1. Gestalten und Konstruieren von Klöppelspitzen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 4925.0402.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.0402.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
a) Spitzen mit Ecken, Rundungen und Ovalen berechnen und konstruieren						
b) Anfänge und Enden sowie Randgestaltungen in Variationen planen und einsetzen, insbesondere Picots, Muschel, Fächer und Palme, konstruieren						
c) Klöppelbriefe, technische Zeichnungen und Fadenzeichnungen erstellen						
d) Flächengestaltungen, insbesondere mit Konturfäden, Schichtungen, Rippe und Rolle sowie Formenschläge, planen				2	3	LF 7, 8, 9
e) Bänderkreuzungen planen						
f) Rasterveränderungen vornehmen		18				
g) Klöppelbriefe und technische Zeichnungen erstellen						
h) Gestaltungseffekte, insbesondere durch Farbauswahl und Strukturen, erzielen						
i) Spitzentechniken rekonstruieren						
2. Herstellen von Klöppelspitzen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)						
a) <u>Spitzentechniken, insbesondere Metallspitzen, Pariser Spitzen, Point des Lille-Spitzen, Guipurespitzen, Mailänder Spitzen, Duchesse und Freihandspitzen sowie Moderne Gründe in Variationen, anwenden</u> <u>Gründe einsetzen, Formenschläge und Kombinationen von Grundsschlägen anwenden</u>						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 1925.0102.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.0102.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
b) Spitzentechniken, insbesondere Metallspitzen, Pariser Spitze, Tüllspitzen, Guipurespitzen, Flechtspitzen, Duchesse- und Freihandspitzen sowie moderne Gründe in Variationen, anwenden c) Ecken und Rundungen ausführen, Kantenanfänge und Kantenabschlüsse in Variationen anwenden d) <u>Spitzen, insbesondere durch Verwenden von Gründen und in Variationen herstellen, Abschlusstechniken ausführen</u> d)e) räumliche Grundformen in Spitzen umsetzen e)f) Verbindungen herstellen und Verzierungen einarbeiten f)g) Knoten, insbesondere Weber- und Schlingknoten, anwenden		22		2	3	LF 6, 9, 12
3. Fertigstellen von Klöppel- spitzen (§ 4 Abschnitt 2 Absatz C Nummer 3) a) hergestellte Spitzen mustergerecht zusammenfügen, <u>insbesondere durch Laschen und Häkeln</u> b) Spitzen mit anderen Elementen, <u>insbesondere durch Inkrustieren, verbinden, runde und eckige Montagearbeiten durchführen, Spitzen stärken</u> c) Spitzen reinigen und aufbewahren		12		2	3	LF 6, 9, 12

Abschnitt D: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Posamentieren

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011	Rahmenlehrplan Stand: 254.024.2011
--	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
1. Gestalten und Konstruieren von Posamenten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1) a) Fertigungstechniken, insbesondere für Rekonstruktionen, analysieren b) Konstruktionsmerkmale von Geweben, insbesondere von Fransen und Crepinen, bestimmen, zeichnerisch darstellen und festlegen c) Grundkörper von Quasten zeichnerisch darstellen d) Aufbau von Quasten festlegen, Konstruktionsmerkmale von Quasten, insbesondere Knoten und Stiche, bestimmen e) Gestaltungseffekte, insbesondere durch Material- und Farbauswahl sowie Strukturen, erzielen		20		2	3	LF 7, 8, 9, 12
2. Herstellen von Posamenten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2) a) Webstühle und Galonmaschinen aufbauen und umrüsten b) Bänder, insbesondere Bogencrepinen, Fransen und Borten, weben, <u>Effilè herstellen</u> c) Schnürchen, <u>Schnüre</u> , Gimpen und Biesen zurichten d) Vordrehtriebe für die Herstellung von Seilen und Spikatchoren ermitteln, Seile und Spikatchore herstellen e) Drähte und Pergamente, insbesondere mit Seide und leonischen Fäden, überspinnen f) aufgelegte Quasten mit speziellen Holzformen, insbesondere kleinen oder gekerbten Formen, fertigen g) Kettel- und Spikatformen stechen		26		2	3	LF 6, 9, 12

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 254.024.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1-18.	19-36.	1	2	3	
h) Pompon und Quästchen herstellen						
3. Fertigstellen von Posamenten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3) a) Gimpen- und Fransenansätze, versäubern, fixieren und schneiden b) Quasten und Fransen dämpfen und zuschneiden c) Plüschcorelle scheren d) Schnüre und Seile konfektionieren		6		2	3	LF 6, 9, 12

Abschnitt E: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Sticken

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.024.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
1. Gestalten von Stickereien (§ 4 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 1) a) profane und religiöse Stilelemente sowie Symbole für Stickereien entwerfen b) Gestaltungseffekte erzielen, insbesondere durch das Kombinieren von Farben, Materialien, Unterlegen sowie Ändern von Stichrichtung, Garnstärke und Garnspannung c) Applikationen aus unterschiedlichen Materialien planen d) technische Hilfsmittel und Materialien, insbesondere zur Optimierung des Stickbildes, auswählen		16		2	3	LF 7, 8, 9
2. Anfertigen von Stickereien von Hand und mit handgeführten Maschinen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 2) a) Zusammenspiel zwischen Garnen, Werkzeugen und Stickböden optimieren b) Stickböden, insbesondere aus elastischen und hochfibrigen Materialien, zum Einspannen in den Stickrahmen vorbereiten c) Weißstickerei, insbesondere Monogramm- und Lochstickerei, anwenden d) Buntstickerei, insbesondere Nadelmalerei, anwenden e) Metallstickerei anwenden f) Applikationen anfertigen g) Stickereien in kombinierten Sticktechniken anfertigen		26		2	3	LF 6, 9, 12

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 2425.024.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
3. Fertigstellen von Stickereien (§ 4 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 3) a) Stickereien versäubern, spannen, glätten, säumen, und abfüttern b) Stickereien, insbesondere durch Einfassen und Aufnähen von Gestaltungselementen, garnieren c) Stickereien konfektionieren		10		2	3	LF 6, 9, 12

Abschnitt F: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Stricken

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 254.0201.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	1925.-36.	1	2	3	
1. Gestalten und Konstruieren von Gestriicken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 1) a) Schnitte erstellen und gradieren sowie Maschenanzahl und -reihen berechnen b) Effekte, insbesondere durch Kombinieren von Farben, Formen, Mustern, Oberflächen und Drappierungen, erzielen, Ziernähte berücksichtigen c) Verzierungen und Zubehör festlegen d) Gestricke in fully fashioned Technik planen und berechnen e) Prototypen und Kleinserien entwickeln		16		2	3	LF 7, 8, 9
2. Herstellen von Gestriicken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 2)						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 254.0291.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19 25 -36.	1	2	3	
a) muster- und garnbezogene Einstellungen an Handstrickmaschinen vornehmen, Zusammenspiel zwischen Schlosseinstellung, Abzug, Fadenspannung und Materialelastizität berücksichtigen b) Zusatzgeräte anbringen c) Muster, insbesondere Deck-, Zopf-, Versatz-, Abspreng-, Noppen- und Jacquardmuster sowie Intarsien, stricken d) Gestricke in kombinierten Stricktechniken und mit verschiedenen Materialien herstellen e) Schmuck- und Funktionselemente stricken, insbesondere Blenden, Kragen, Taschen, Knopflöcher und Besätze f) Kontrastreihen einarbeiten und Gestricke von der Maschine nehmen g) branchenspezifische Anwenderprogramme einsetzen		26		2	3	LF 6, 9, 12
3. Konfektionieren von Gestriicken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 3) a) Einzelteile muster- und materialgerecht zusammenfügen b) Gestricke ausrüsten und Abschlussarbeiten ausführen c) Verzierungen und Zubehörteile anbringen		10		2	3	LF 6, 9, 12

Abschnitt G: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Weben

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011		Rahmenlehrplan Stand: 254.024.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1-18.	19-25.-36.	1	2	3	
1. Gestalten und Konstruieren von Geweben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt G Nummer 1) a) gestalterische Kriterien, insbesondere das Zusammenwirken von Material, Farbe und Bindung sowie Ausrüstungen, berücksichtigen b) Bindungen für einflächige Gewebe, insbesondere Leinwand- und Atlasableitungen, entwickeln und patronieren c) Bindungen für mehrlagige Gewebe, insbesondere Hohlgewebe mit Warenwechsel, entwickeln und patronieren d) Gewebe analysieren und Konstruktionsmerkmale bestimmen, Fertigungspatrone erstellen e) Gewebekonstruktionen in Bezug auf die Produkteigenschaften entwickeln und festlegen f) rechnergestützte Programme zur Erstellung von Bild- und Fertigungspatronen anwenden g) Entwürfe für Bildgewebe unter Berücksichtigung von Kettfadenstärke und -dichte kartonieren		22		2	3	LF 7, 8, 9
2. Herstellen von Geweben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt G Nummer 2) a) Webstühle aufbauen und umrüsten b) einflächige Gewebe in Ableitungen und Kombinationen von Grundbindungen herstellen						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011			Rahmenlehrplan Stand: 254.024.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19-36.	1	2	3	
c) mehrlagige Gewebe, insbesondere Hohlgewebe mit Warenwechsel, bemustern						LF 6, 9, 12
d) Webarbeiten in koordinierter und rhythmischer Form mit Hand- und Schnellschützen ausführen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen		26		2	3	
e) Zusammenspiel zwischen Schützenart und -führung sowie Anschlag optimieren						
f) Bildgewebe an Hoch- und Flachwebstühlen herstellen						
3. Fertigstellen von Geweben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt G Nummer 3)						LF 6, 9, 12
a) Fehler in der Rohware beseitigen						
b) Ränder sichern, Randabschlüsse herstellen		4		2	3	
c) Gewebe ausrüsten, insbesondere waschen und dämpfen						

Abschnitt H: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011			Rahmenlehrplan Stand: 254.024.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36	1	2	3	
1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 1)						Wirtschafts- und Sozialkunde
a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären						
b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln				
c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 25.10.2011			Rahmenlehrplan Stand: 25.10.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen						
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					Wirtschafts- und Sozialkunde
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			2		LF 5, 6

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011			Rahmenlehrplan Stand: 254.024.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-3624.	1	2	3	
4. Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		2	3	LF 5, 12
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 5) a) Auftragsunterlagen prüfen und bearbeiten, Arbeitsschritte festlegen b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellen d) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen e) Materialbedarf berechnen f) Gespräche im Team führen, Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden, Ergebnisse der Teamarbeit auswerten g) auftragsbezogene Daten erstellen, aufbereiten und sichern, Datenschutz beachten		6	1	2	3	LF 3, 12 LF 6 LF 3, 6 LF 1, übergreifend LF 5, 11 LF 4, 10, 11 LF 3, 10, 11

Ausbildungsrahmenplan Stand: 25.09.2011			Rahmenlehrplan Stand: 25.09.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
h) Material disponieren, Zeitbedarf ermitteln				2	3	LF 5, 10, 11
i) inhaltliche und gestalterische Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, Liefertermine beachten		3			3	LF 10, 11, 12
j) Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren					3	LF 10, 11, 12
6. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 6)						
a) Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen			1	2		LF 3, 6
b) Werkzeuge und Arbeitsgeräte handhaben, pflegen und instand halten	8			2		LF 6
c) Maschinen einrichten, bedienen und pflegen	3			2		LF 6
d) Störungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbehebung ergreifen				2		LF 6
e) vorbeugende Instandhaltungsmaßnahmen durchführen, insbesondere Verschleißteile ersetzen				2		LF 6
7. Beraten von Kunden (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 7)						Übergreifend
a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen					3	LF 10, 11
b) Gespräche mit Kunden führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen	4				3	LF 10
c) Kunden auf Pflegeanforderungen und Aufbewahrung hinweisen					3	LF 10
d) Kundenwünsche ermitteln und Kunden hinsichtlich Realisierbarkeit und Gestaltung beraten		4	1		3	LF 3, 10, 11

Ausbildungsrahmenplan Stand: 2549.024.2011			Rahmenlehrplan Stand: 254.024.2011			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
e) Kundenkontakte auswerten und Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen aufbereiten					3	LF 10, 11
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 8)						(übergreifend)
a) Ziele und Aufgaben der Qualitätssicherung unterscheiden					3	LF 10
b) Prüftechniken anwenden, insbesondere Materialien visuell prüfen, Fehler beheben, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren			1		1	LF 1, 10
c) Produktions- und Qualitätsdaten dokumentieren	6		1		3	LF 3, 10
d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Produkte unter Beachtung ihrer Eigenschaften lagern					3	LF 10
e) Zwischen- und Endkontrollen durchführen					3	LF 10
f) Qualität des Warenausfalls nach Vorlage kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen					3	LF 10, 12
g) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehler beseitigen		3			3	LF 10
h) zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen					3	LF 10
9. Verkaufen von Produkten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 9)						Übergreifend
a) Produkte verkaufs- und versandfertig aufmachen						
b) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, trend- und produktspezifische Informationen beschaffen, nutzen und auswerten	4				3	LF 9, 11, 12
c) Unternehmen nach außen darstellen						
d) Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden						

Ausbildungsrahmenplan Stand: 25.10.2011		Rahmenlehrplan Stand: 25.10.2011				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Schuljahr			Lernfelder
	1.-18.	19.-36/24.	1	2	3	
e) Verkaufsgespräche führen, Geschäftsvorgänge durchführen und abschließen						
f) Angebote nach betrieblichen Vorgaben erstellen, insbesondere Materialkosten, Zeitaufwand und Personalbedarf berücksichtigen, Angebote unterbreiten						
g) betriebliche Werbemaßnahmen entwickeln und umsetzen		4			3	LF 9, 11, 12
h) Produkte, insbesondere unter Beachtung der Marktentwicklung, gestalten						
i) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen						

